WER BEKOMMT LEISTUNGEN?

Bildungs- und Teilhabeleistungen bekommen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die selbst oder deren Eltern einen Anspruch haben auf

- **Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld** (Hartz IV-Empfänger) nach SGB II,
- **Sozialhilfe** nach SGB XII,
- **Leistungen** nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- **Wohngeld**

oder

- **Kinderzuschlag** nach dem Bundeskindergeldgesetz

Junge Erwachsene haben Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Zuschüsse für Freizeitaktivitäten / soziale und kulturelle Teilhabe gibt es nur für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

WO ERHÄLT MAN DIE LEISTUNGEN?

Für jede/n Berechtigte/n und für jede einzelne Leistung muss ein Antrag gestellt werden. Eine Ausnahme gilt nur für den persönlichen Schulbedarf und nur für die Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld, Sozialhilfe und Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz. Ihnen wird das Geld für den persönlichen Schulbedarf automatisch, also ohne vorherige Antragstellung, überwiesen. **Wohngeld-** und **Kinderzuschlagsempfänger/innen** müssen dagegen auch für persönlichen Schulbedarf einen **Antrag stellen.**

Den Antrag richten die Bezieher/innen

- von **Arbeitslosengeld II / Sozialgeld** an das für sie zuständige Jobcenter
- von **Sozialhilfe** und von Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes an das Landratsamt Böblingen – Amt für Soziales –
- von **Wohngeld** oder **Kinderzuschlag** an die für sie zuständige Wohngeldbehörde: dies ist bei Einwohnerinnen/Einwohnern der Städte Böblingen, Herrenberg, Leonberg und Sindelfingen die jeweilige Stadtverwaltung, bei allen anderen Antragstellerinnen/Antragstellern das Landratsamt Böblingen.

Antragsformulare erhalten Sie bei den oben genannten Stellen oder auf der Homepage des Landratsamtes Böblingen www.landkreis-boeblingen.de.
Stellen Sie Ihren Antrag rechtzeitig, denn die Kosten für bereits in Anspruch genommene Leistungen können nachträglich nicht erstattet werden. Bewahren Sie Rechnungen, Quittungen und Anmeldungen auf, da sie evtl. als Nachweis benötigt werden.

WER BEANTWORTET FRAGEN ZUM BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET?

Ansprechpartner sind die Sachbearbeiter/innen beim für Sie jeweils zuständigen Jobcenter, dem Landratsamt oder der Stadtverwaltung, die auch Ihren Antrag auf Arbeitslosengeld II / Sozialgeld, Sozialhilfe, Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag bearbeiten.

Bei allgemeinen Fragen zum Bildungspaket können Sie sich auch gerne an die Mitarbeiter/innen des Amtes für Jugend und Bildung beim Landratsamt Böblingen wenden, Telefon 07031-663 2027 oder E-Mail: amt20.2@lrabb.de.

Impressum: November 2012, Landratsamt Böblingen, Dezernat für Jugend und Soziales, Eigendruck

Jugend und Soziales

die Vielfalt macht's
LANDKREIS BÖBLINGEN

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Seit 2011 können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen zusätzliche Leistungen für Bildung und soziale und kulturelle Teilhabe erhalten.

WELCHE LEISTUNGEN GIBT ES?

Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, können die Kosten für Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden. Ein Taschengeld wird nicht gezahlt. Die Kosten werden in der Regel direkt mit der Schule oder dem Kindergarten abgerechnet.

Persönlicher Schulbedarf

Schülerinnen und Schüler erhalten zu Beginn des Schuljahres für den Kauf von persönlichem Schulbedarf 70 Euro und zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres noch einmal 30 Euro. Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben dem Schulranzen und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien. Das Geld für diese Artikel wird Ihnen auf Ihr Konto überwiesen.

Schülerbeförderungskosten

Schülerinnen und Schülern, die ihre Schule nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, werden die Kosten für die Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel erstattet, sofern keine andere Stelle die Beförderungskosten übernimmt. Das Verkehrsunternehmen/Abocenter bucht die Kosten für die Monatsfahrkarte zur Monatsmitte von Ihrem Konto ab. Deshalb erstatten wir Ihnen die Fahrtkosten bereits zum Monatsanfang.

Nachhilfe

Schülerinnen und Schüler können über das Bildungs- und Teilhabepaket auch Gutscheine für Nachhilfeunterricht bekommen. Voraussetzung ist eine schriftliche Bestätigung der Schulleitung, dass nur mit Nachhilfe das Klassenziel – das ist die Versetzung in die nächsthöhere Klasse oder der Schulabschluss – erreicht werden kann. Nachhilfeangebote der Schule, zum Beispiel Förderkurse, sind vorrangig wahrzunehmen. Nur wenn diese nicht ausreichen, kann Nachhilfe über das Bildungs- und Teilhabepaket gefördert werden.

Der Nachhilfeunterricht kann sowohl von Nachhilfelehrerinnen/Nachhilfelehrern als auch von Nachhilfeinstituten durchgeführt werden. Bei der Antragstellung sollten Sie gleich angeben, **wer** die Nachhilfe geben soll. Für den Nachhilfeunterricht werden Gutscheine ausgestellt, die dann beim/bei der Nachhilfelehrer/in oder -institut eingelöst werden können.

Mittagessen

Wenn in der Schule, Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege eine Mittagsverpflegung angeboten wird, können Schülerinnen und Schüler sowie Kinder zu einem verbilligten Preis am Mittagessen teilnehmen. Sie erhalten Gutscheine, die sie in der Mensa einlösen. Die Schüler bzw. die Eltern der Kinder müssen lediglich einen Eigenanteil von 1 Euro pro Mahlzeit zahlen. Getränke und Verpflegung, die am Schulkiosk verkauft werden, werden nicht bezuschusst.

Vereins-, Kultur- und Freizeitangebote

Das Bildungs- und Teilhabepaket soll Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren erleichtern, am Vereins- und Gemeinschaftsleben teilzunehmen, sich zu integrieren und Kontakte zu Gleichaltrigen zu pflegen. Hierfür erhalten die Kinder und Jugendlichen Gutscheine im Wert von monatlich 10 Euro. Die Gutscheine können eingesetzt werden für

- Mitgliedsbeiträge für Vereine aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (wie Fußballverein oder Musikverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (wie Musik- oder Tanzunterricht)

sowie

- die Teilnahme an Freizeiten

Die Nachmittagsbetreuung an Schulen kann in der Regel nicht über die Leistungen für Bildung und Teilhabe unterstützt werden.